

**Satzung zur Änderung bzw.
Aufhebung landesrechtlicher
Vorschriften im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes
„Kirchwiesen“, Stadtteil Mo-
dau**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992 (GVBl. I S. 534) sowie § 87 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 17. März 1995 die folgende Satzung zur Änderung bzw. Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften in Bebauungsplänen beschlossen:

Die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen:

1. B. Dächer: Hauptgebäude sind bei 1- und 2-geschossiger Bauweise mit Satteldach zu versehen.
2. B. Dächer: Jeweilige Dachform, jedoch nur in Gruppen (mind. 2 Gebäude) zulässig.
3. Dachneigung beträgt bei 1 VG 30-40°, bei 2-3 VG (Satteldach) 20-30°.
4. Dachgauben sowie Austritte vor Dachgauben sind unzulässig. Dachgauben sind ausnahmsweise nur bei 1-geschossigen Gebäuden mit Satteldach zulässig, wenn ihre Länge in einer Dachfläche nicht mehr als 6/10 der Dachfläche (Länge), gemessen in Höhe der Gaupentraufe beträgt. Der Mindestabstand der Gaupenseitenwände von Giebeln, Graten und Kehlen darf dabei nicht weniger als 1,50 m betragen. Die Gaupenhöhe darf dabei 1,50 m gemessen vom Dachanschnitt bis Gaupentraufe nicht übersteigen.
5. Außenwandkniestöcke (Drempel) sind bis max. 0,50 m Höhe nur für 1- und 2-geschossige Gebäude mit Satteldach zulässig.

werden hiermit wie folgt geändert:

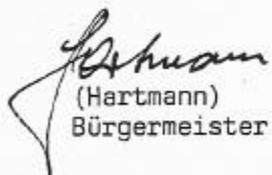
1. B. Dächer: Hauptgebäude sind bei 1- und 2-geschossiger Bauweise mit Sattel- und Walmdächer zu versehen.
2. B. Dächer: wird ersatzlos gestrichen.
3. Dachneigung beträgt bis 1-2 VG max. 45°.
4. Dachgauben bis max. 40 % der Dachlängen zulässig, Außenwand der Dachgaube ist mindestens 50 cm von der Außenwand der Gebäude zurückzusetzen.
5. Wird ersatzlos gestrichen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

*Ober-Ramstadt, den 20. März 1995
Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
Hartmann, Bürgermeister*

Vorstehende Bekanntmachung wurde am Freitag, den 24. März 1995 in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" veröffentlicht.

Ober-Ramstadt, den 24. März 1995
Der Magistrat:


(Hartmann)
Bürgermeister *bs*

1104

B	L
---	---